

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen**  
**im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Feldkirchen**

**-Kostensatzung-**

Die Gemeinde Feldkirchen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Feldkirchen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5,-- Euro bis 25.000,-- Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind. Art. 5 Abs. 5 Satz 2 des Kostengesetzes findet entsprechend Anwendung.

§ 3

Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden nach Art. 10 Kostengesetz (KG) erhoben.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01 Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Oktober 1998 außer Kraft.

Feldkirchen, 15. Januar 2015  
GEMEINDE FELDKIRCHEN

Werner van der Weck  
Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Gemeinde Feldkirchen (Anlage zur Kostensatzung vom 15. Januar 2015)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro (€)
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b> 1)	15 €-- bis 600,- €
	001	<b>Beglaubigungen :</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 €je angefangene Seite; höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,-- € Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 €je ange- fangene Seite, mindestens 5,-- € Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 2,50 €ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek v. 02.08.2000, AllMBI. S 571),
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,-- € bis 75,-- €

1) Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist, dem übertragenden Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro (€)
	003	<p><b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne</p>	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5,-- €
	004	<p><b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,-- €</p> <p>5,-- € bis 60,-- €</p>
	005	<p><b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>1/10 – ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,-- € Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15,-- €</p>
	006	<p><b>Niederschriften</b></p>	<p>7,50 € bis 75,-- € für jede angefangene Stunde</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro (€)
02		<b>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Gemeindeordnung</b>	
		1. Genehmigung zur Führung des Gemeindewappens und der Gemeindefahne (Art. 4 Abs. 3 GO)	10,-- € bis 2.500,-- € soweit nicht kosten- frei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei (in Analogie Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 € bis 150,-- €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,-- € bis 2.500,-- €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgaben- ordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,- €
		4.1 sonst	12,50 € bis 200,-- €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro (€)
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	s. Tarif-Nr. 4. I. 3 des staatl. Kostenver- zeichnisses
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>1)</sup>	5,-- € bis 150,-- €
	032	Steuerliche Unbedenklichkeitsbe- scheinigung	10,-- € bis 20,-- €
	033	Erstellung von Kontoauszügen und Bescheinigungen durch die Gemeinde- Kasse	10,-- € bis 20,-- €
	034	Für Amtshandlungen im Vollstreckungs- verfahren gem. Art. 23 ff. VwZVG werden erhoben:	
		1. Pfändung in bewegliche Sachen (auch Pfandabstand, Pfändungseinstellung) (bis 500,-- € = bis 10,-- € bis 2.500,-- € = bis 25,-- €)	10,-- € bis 25,-- €
		Wird die Pfändung durch Zahlung an Ort und Stelle angewendet, wird die halbe Gebühr erhoben (bis zu 5.000,-- € = bis 50,-- € über 5.000,-- € = bis 75,-- €)	50,-- € bis 75,-- €
		2. Verwertungsgebühr für Versteigerung und andere Verwertung von gepfändeten Sachen	das 2-fache der Pfändungsgebühr
		3. Vorläufiges Zahlungsverbot gem. Art. 26 Abs. 4 VwZVG Die Gebühr ist mit Zustellung des Zahlungsverbots an den Drittschuldner fällig.	5,-- €
		4. Pfändungsbeschluß gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	10,-- €
		Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 339 bis 344 der Abgabenordnung	Höhe der Pfändungs- gebühr nach § 339 Abs.3 AO

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro (€)
	035	Für folgende Erklärungen bei der Grund- stücksverwaltung	
		1. Löschungsbewilligung	25,-- €bis 50,-- €
		2. Pfandfreigabe	25,-- €bis 50,-- €
		3. Zustimmungserklärungen	25,-- €bis 50,-- €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen <sup>2)</sup> )	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	15,-- €bis 1.250,-- €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>3)</sup>	15,-- €bis 600,-- €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)	
		a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		wenn erhebliche Mängel festge- stellt wurden	15,-- €bis 1.000,-- €

<sup>1)</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

<sup>2)</sup> Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 13.02.1987 (MABl S. 144), geändert mit GemBek vom 23.09.1996 (AllMBl S. 655)

<sup>3)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro (€)
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei, nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15,-- € bis 1.000,-- €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) <sup>1)</sup></b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,-- € bis 1.000,-- €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	15,-- €
	617	Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO	25,-- € bis 100,-- €

<sup>1)</sup> Vgl. Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllMBl. S. 135)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro (€)
62		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50,-- € bis 2.500,-- €
	621	(derzeit unbesetzt!)	
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10,-- € bis 150,-- €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,-- € bis 600,-- €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,-- € bis 2.500,-- €
	633	Bescheid über die Umlegung des Auf- wands aus der Baulast für öffentliche nach Feld- und Waldweg auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei; nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Neuvergabe bzw. Änderungen von Hausnummern auf Antrag (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG)	50,-- €
	635	Hausnummernvergabe oder Änderung von Amts wegen	kostenfrei
	636	Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach BayStrWG	15,-- € bis 600,-- €



Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro (€)
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungs- verordnung</b>	
	670	Befreiung von der in der Verordnung festgelegten Verboten	10,-- € bis 375,-- €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,-- € bis 75,-- €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,-- € bis 400,-- €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,-- € bis 1.250,-- €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>1)</sup>	10,-- € bis 600,-- €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,-- € bis 600,-- €
73		<b>Besondere Amtshandlungen Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,-- € bis 150,-- €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilli- gung <sup>1)</sup>	10,-- € bis 150,-- €
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)</b>	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10,-- € bis 150,-- €

<sup>1)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.